

Statuten des Vereins «Compagna Bern»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Compagna Bern steht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein unterstützt Menschen, die sozial benachteiligt oder Gewalt Ausgesetzt sind. Er ist Träger des Hotels Marthahaus und fördert weitere Aktivitäten im sozialen Bereich. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er ist gemeinnützig und handelt nach sozialen Grundsätzen.

3. Mittel

Zur Erfüllung der Vereinszwecke verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Erträge aus dem Betrieb des Hotels Marthahaus
- Erträge aus dem übrigen Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- Geschenke und Legate

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Zweck, Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen. Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der für das laufende Jahr bereits geleistete Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben und mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder dürfen unter der Bezeichnung Compagna Bern keine eigenen Aktivitäten betreiben oder dessen Namen verwenden.

5. Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen und findet mindestens einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen im Voraus. Mit der Einladung/Traktandenliste werden allen Mitglieder der Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vereins sowie allfällige Anträge zugestellt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung einzureichen. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin/der Präsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Abnahme Bericht Revisionsstelle
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Spesenentschädigung der Vorstandsmitglieder
- Einrichtung neuer Werke oder Aufhebung bestehender Werke
- Beschluss über Statutenänderungen
- Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- Erwerb, Belastung und Verkauf von Grundeigentum
- Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.

Stimm- und wahlberechtigt sind die Einzel- und Kollektivmitglieder mit je einer Stimme. Jedes Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung einer Abstimmung oder Wahl verlangen. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, soweit das Gesetz und diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, welche diese Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen, insbesondere für

- die Führung der Vereinsgeschäfte im Allgemeinen
- die Sicherstellung des Betriebs im Marthahaus
- Beschlüsse über dringende Ausgaben
- die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Einladung erfolgt zehn Tage zum Voraus schriftlich oder elektronisch und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident die Stimmenscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen, sofern Einstimmigkeit besteht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Präsidentin/der Präsident bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Unterschriftsberechtigt zu zweien sind die Präsidentin/der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.

8. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr mindestens eine/n Revisor/in. Sie kann das Revisionsmandat auch einer Treuhandstelle übertragen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

9. Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und die Bilanz sind alljährlich per 31. Dezember zu erstellen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens 50 % aller Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sein. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Sind weniger als 50 % der Vereinsmitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Liquidationsvermögens, wobei dieses einer steuerbefreiten Organisation mit vergleichbarem Zweck und Sitz im Kanton Bern zugeführt werden muss.

12. Statutenrevision

Statutenrevision können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

13. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. August 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Vereins Compagna, Sektion Bern, vom 18. Juni 2003.

Bern, 17. August 2020

Margrit Arni
Präsidentin



Ada Maria Allemann
Kassiererin/Sekretariat



Simon Hofmann
Beisitzer

